

**Geht an:** Betriebsleitungen der Alters- und Pflegeheime im Kanton Zürich

**Kopie an:** Vorstand

Sehr geehrte Damen und Herren

Das ab heute gültige Besuchsverbot führte zu einigen Rückfragen bei CURAVIVA Kanton Zürich und der Gesundheitsdirektion (GD) des Kantons Zürich.

Im Auftrag der GD teilen wir Ihnen die folgende Präzisierung zur Regelung mit:

- **Das Besuchsverbot gilt beidseitig, das heisst, Bewohnerinnen und Bewohner sollen ihre Angehörigen nicht zu Hause besuchen. Sie sollen auch nicht Ausflüge mit ihnen machen.**
- **Das Besuchsverbot ist aber keine Quarantäne**, das heisst, das Verlassen des Heimes für Spaziergänge o.ä. ist nicht verboten. Allerdings ist von der Heimleitung im Einzelfall eine Interessensabwägung vorzunehmen, wie weit und wie lange der Ausgang geht. Die Verhaltensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und der Gesundheitsdirektion (Social Distancing, keine Berührungen, Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel benutzen, Husten und Niesen nur in Ellenbogen), sind auf jeden Fall zu berücksichtigen.
- Es gilt, das Personal für die Schutzmassnahmen zu sensibilisieren, damit sie diese konsequent umsetzen und damit auch sich selber schützen können.
- Freiwillige Mitarbeitende sind, wie das Personal, auf die Schutzmassnahmen zu sensibilisieren, damit sie diese konsequent umsetzen und damit auch sich selber schützen können.
- Bei externen Dienstleistern und ambulanten Therapien muss eine Interessensabwägung vorgenommen und situativ entschieden werden. Unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen sind diese grundsätzlich weiterhin zugelassen.
- Das Verbot betrifft auch Restaurants und Cafeterias von Alters- und Pflegeheimen sowie Invalideneinrichtungen. Sie müssen für Aussenstehende (auch für Bewohnende von Alterswohnungen) geschlossen werden. Im Bedarfsfall ist die Versorgung mit Essen etc. auf geeignete Weise sicherzustellen (Mahlzeitendienst, Lieferdienst aus dem Heim etc.)
- Das Verbot gilt nicht für «Wohnen im Alter» bzw. Alterswohnungen, sofern diese räumlich vom Heim abgetrennt sind. Allerdings gilt es immer dann, wenn Bewohner von Alterswohnungen sich ins Heim begeben, z.B. zum Essen. Auch die Bewohner von Alterswohnungen sind angehalten, die Verhaltensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und der Gesundheitsdirektion zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

-----  
CURAVIVA Kanton Zürich

Thurgauerstrasse 66

8050 Zürich

[info@curaviva-zh.ch](mailto:info@curaviva-zh.ch)

[www.curaviva-zh.ch](http://www.curaviva-zh.ch)